



// BERUFSKODEX FÜR ZAHNÄRZTE IN DER EUROPÄISCHEN UNION

(Übersetzung aus dem Englischen)

**Einstimmig angenommen durch die CED-Vollversammlung am 30. November 2007 –
Aktualisierung der früheren Fassungen des CED-Berufskodex von 1965, 1982, 1998 und
2002.**



1. KONTEXT

Vor dem Hintergrund grenzüberschreitender Mobilität von Patienten und Angehörigen der Heilberufe in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum besteht die Notwendigkeit, einen Referenzrahmen für alle grenzüberschreitend tätigen Zahnärzte zu schaffen.

Diese nachfolgenden Ethischen Grundsätze bringen Konsens in Bezug auf die Berufsethik und professionellem Verhalten und in Bezug auf die Notwendigkeit qualitativ hochwertiger zahnärztlicher Leistung in ganz Europa zum Ausdruck. Sie wurden vom Council of European Dentists (CED) erarbeitet, der einzelstaatliche zahnärztliche Vereinigungen der EU-Mitgliedsstaaten und anderer europäischer Länder vertritt.

Hierbei handelt es sich um allgemeine Grundsätze, welche die Berufskodizes in den einzelnen Mitgliedsstaaten untermauern. Die einzelstaatlichen Berufskodizes sind Ausdruck der unterschiedlichen Kulturen und Traditionen sowie der Bedürfnisse der Allgemeinheit und der Patienten in den EU-Ländern. Zahnärzte, die in einem anderen Land arbeiten, sollten sich mit den Berufskodizes des jeweiligen Landes vertraut machen und haben diese zu beachten.

1.1 Gesellschaftlicher Auftrag und Leitlinien des zahnärztlichen Berufsstandes

Der gesellschaftliche Auftrag und die Leitlinien des zahnärztlichen Berufsstandes spiegeln die aller freien Berufe wider und bestehen darin:

- zum Wohlergehen der Gesellschaft durch die Förderung der allgemeinen Zahn- und Mundgesundheit beizutragen;
- die Unabhängigkeit, Objektivität, ärztliche Verschwiegenheit, Integrität, Aufrichtigkeit, Kompetenz und Professionalität engagiert zu fördern;
- die Zahn- und Mundgesundheit als Teil der allgemeinen Gesundheitspflege zu fördern und dazu beizutragen, einen gerechten Zugang zur zahnärztlichen Versorgung sicherzustellen;
- besonderes fachliches Wissen und Können und besondere Befähigungen in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen und damit zur Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Werte beizutragen;
- die Würde, die Autonomie und die Entscheidungen des Patienten zu respektieren;
- stets im wohlverstandenen Interesse des Patienten zu handeln;
- die allgemein anerkannten zahnmedizinischen Behandlungsstandards anzuwenden.

2. PFLICHTEN GEGENÜBER DEM PATIENTEN

- 2.1 Der Zahnarzt hat das wohlverstandene Interesse des Patienten als vorrangig zu betrachten;
- 2.2 Der Zahnarzt hat die Gesundheit seiner Patienten zu schützen und eine Diskriminierung von Patienten oder Patientengruppen zu vermeiden;
- 2.3 Der Zahnarzt hat die Pflicht, eine Behandlung zu verordnen, die im Hinblick auf die Zahn- und Mundgesundheit des Patienten aus zahnmedizinischen Gründen als geboten erscheint und den Bedürfnissen des Patienten entspricht, und darf sich in seinen Entscheidungen für oder gegen eine Behandlung nicht von kommerziellen Erwägungen oder äußeren Einflüssen leiten lassen;
- 2.4 Der Zahnarzt hat das Prinzip der freien Arztwahl durch den Patienten zu achten und zu respektieren;

- 2.5 Gute Kommunikation ist zentrale Voraussetzung für die Arzt-Patienten-Beziehung. Der Zahnarzt muss den Patienten oder dessen gesetzlichen Vertreter befähigen, auf Basis ausreichender Informationen frei zu entscheiden, ob er der geplanten Behandlung zustimmt oder nicht. Hierzu gehören Informationen über die vorgeschlagene Behandlung, andere Behandlungsoptionen, die mit der Behandlung verbundenen Risiken und die Kosten;
- 2.6 Der Zahnarzt hat den Patienten über etwaige Komplikationen oder eine fehlgeschlagene Behandlung zu informieren und mit ihm/ihr die Optionen zur Lösung eines solchen Problems zu erörtern;
- 2.7 Der Zahnarzt hat zur Sicherstellung der Behandlungskontinuität beizutragen, falls die Behandlung eines Patienten aus irgendeinem Grund nicht fortgesetzt werden kann;
- 2.8 Der Zahnarzt hat sich darum zu bemühen, dass der Patient von einem anderen Zahnarzt behandelt werden kann, falls die nachgesuchte Behandlung zu einem Konflikt mit moralischen oder religiösen Überzeugungen führt, oder falls die Arzt-Patienten-Beziehung gestört ist und eine Fortsetzung der Behandlung nicht möglich ist oder nicht geboten erscheint.
- 2.9 Der Zahnarzt darf nur solche Behandlungen übernehmen, die im Rahmen seiner fachlichen Kompetenz liegen, und muss Patienten weiterüberweisen, wenn eine empfohlene Behandlung seine/ihre fachliche Kompetenz überschreitet;
- 2.10 Der Zahnarzt muss stets danach streben, sich des Vertrauens des Patienten und der Öffentlichkeit als würdig zu erweisen;
- 2.11 Der Zahnarzt hat alles in seiner Macht stehende zu tun, um dem Patienten realistische Erwartungen in Bezug auf das Behandlungsergebnis zu ermöglichen;
- 2.12 Der Zahnarzt hat das Beschwerderecht des Patienten zu respektieren. Er wird auf die Angelegenheit unverzüglich, aktiv und offen reagieren und versuchen, sie im wohlverstandenen Interesse des Patienten zu lösen;
- 2.13 Der Zahnarzt hat in Bezug auf das Verhalten bei Beschwerden die nationalen Verfahren zum Schutz der Allgemeinheit zu befolgen;
- 2.14 Der Zahnarzt sollte eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen, die ihn in angemessener Höhe gegen Haftpflichtansprüche aus seiner beruflichen Tätigkeit absichert.
- 2.15 Der Zahnarzt erkennt die folgenden Grundprinzipien der Schweigepflicht im Gesundheitswesen an:
 - Patienten haben ein Grundrecht auf die Geheimhaltung ihrer Gesundheitsinformationen;
 - Patienten haben das Recht, selbst zu bestimmen, wer Zugang zu ihren Gesundheitsinformationen haben soll oder wem gegenüber diese offen gelegt werden, indem sie einer solchen Offenlegung zustimmen bzw. ihre Zustimmung verweigern oder entziehen;
- 2.16 Der Zahnarzt hat sicherzustellen, dass im notwendigen Umfang genaue und sachbezogene zahnmedizinische Aufzeichnungen geführt werden und dass auch das Praxispersonal sich der Pflicht zur Geheimhaltung von Patientendaten bewusst ist. Die Erlangung und Verarbeitung der Daten hat im Einklang mit Datenschutzprinzipien und nach dem Grundsatz der Redlichkeit und Rechtmäßigkeit zu erfolgen und hat genau bestimmten, eindeutigen und rechtmäßigen Zwecken zu dienen.
- 2.17 Der Zahnarzt hat für die Sicherheit aller bei ihm geführten Patientendaten Sorge zu tragen. Bei der elektronischen Speicherung von Daten sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu

treffen, um zu verhindern, dass während der elektronischen Datenübertragung oder der Fernwartung des Systems Unbefugte, die sich außerhalb der Geschäftsräume aufhalten, auf die Daten zugreifen können.

- 2.18 Der Zahnarzt darf Patientendaten nur dann an Dritte weitergeben, wenn dies durch die Zustimmung des Patienten gerechtfertigt oder kraft gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Über alle an Dritte weitergegebenen Patientendaten sind Aufzeichnungen zu führen.

3. PFLICHTEN GEGENÜBER DER ALLGEMEINHEIT

- 3.1 Aufgrund seines spezialisierten Wissens und fachlichen Könnens steht jeder Zahnarzt in der Pflicht, zum Wohlergehen der Gesellschaft beizutragen.
- 3.2 Der Zahnarzt hat nationale Rechtsvorschriften und die Gebote der Ethik zu befolgen, die für die Ausübung des Zahnarztberufes, das Führen von Titeln und Berufsbezeichnungen und die Niederlassung als Zahnarzt maßgeblich sind.
- 3.3 Mit Bezug auf Werbung und berufliche Kommunikation einschließlich Werbung und beruflicher Kommunikation unter Nutzung moderner Medien der Informationsgesellschaft hat der Zahnarzt im Einklang mit nationalen und den auf EU-Ebene geltenden Rechtsvorschriften sowie im Einklang mit der ihm geltenden Berufsordnung zu handeln.

4. BERUFS AUSÜBUNG

- 4.1 Der Zahnarzt hat seinen Beruf unter Beachtung der fundierten Regeln der zahnärztlichen Wissenschaft und der über lange Zeit hinweg gewonnenen Erfahrungen auszuüben;
- 4.2 Wenn der Zahnarzt nicht in eigener Praxis tätig ist, sondern in einer Gemeinschaftspraxis oder in einer Praxiskette, die von einem Nicht-Zahnarzt geleitet wird, muss er/sie seine Tätigkeit weisungsfrei im wohlverstandenen Interesse des Patienten und gemäß den Ethischen Grundsätzen des Berufsstandes und einer guten klinischen Praxis ausführen können;
- 4.3 Zur Wahrung der Qualität der Patientenversorgung hat der Zahnarzt dafür zu sorgen, dass er sein fachliches Wissen und Können während seiner gesamten beruflichen Laufbahn aktualisiert;
- 4.4 Der Zahnarzt hat die berufsständischen Vereinigungen zu unterstützen und zu fördern, sein Wissen weiterzugeben und abweichende fachliche Meinungen zu respektieren.
- 4.5 Der Zahnarzt hat es zu unterlassen, seine subjektive Meinung über das fachliche Können oder die beruflichen Qualifikationen von Kollegen unsachlich herabzusetzen;
- 4.6 Der Zahnarzt hat die Leitung des Praxisteams zu übernehmen. Er wird die einzelnen Team-Mitglieder unterstützen und sicherstellen, dass sie über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die erforderlich sind, um ihre Aufgaben effektiv und effizient zu erfüllen, und dass sie ihre Arbeit unter strenger Einhaltung der für ihre Tätigkeit maßgeblichen nationalen Rechtsvorschriften verrichten;
- 4.7 Der Zahnarzt darf keine Personen beschäftigen, die ihrer Tätigkeit illegal nachgehen, und er darf nicht mit illegal praktizierenden Personen zusammenarbeiten.

5. E-COMMERCE

Die E-Commerce-Verhaltensrichtlinien des CED, die auch für die grenzüberschreitende Berufsausübung gelten, sind diesem Dokument als Anhang beigefügt und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Berufskodexes.

// E-COMMERCE-VERHALTENSRICHTLINIEN FÜR ZAHNÄRZTE IN DER EU

verabschiedet in Helsinki im Mai 2002 vor dem Hintergrund der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr, und abgeändert im November 2007

Diese Verhaltensrichtlinien sind ein wesentlicher Bestandteil des *Berufskodexes für Zahnärzte in der Europäischen Union* und gelten für Informationsdienste und die kommerzielle Kommunikation im Internet und andere Methoden elektronischer Kommunikation. Der Berufskodex enthält Leitlinien zur Kommunikation von Zahnärzten mit anderen Zahnärzten und Verbrauchern, die nicht dem zahnärztlichen Berufsstand angehören. Zahnärzte sind verantwortlich für die von ihnen bereitgestellten öffentlich abrufbaren Arztinformationen in Computerkommunikationsnetzen und für die Inhalte ihrer kommerziellen Kommunikation.

1. Zwingend vorgeschriebene Informationen

Die Website eines Anbieters zahnärztlicher Leistungen muss folgende Informationen enthalten:

- den Namen und die postalische Anschrift der Praxis, wo der Dienstleistungsanbieter niedergelassen ist;
- die Kontaktinformationen des Dienstleistungsanbieters, einschließlich E-Mail-Adresse und Telefonnummer (ggf. auch die Faxnummer);
- den Titel bzw. die Berufsbezeichnung sowie ggf. das Land, in dem dieser Titel bzw. diese Berufsbezeichnung erlangt wurde;
- Informationen zur Approbation/Zulassung und Registrierung, wobei die Anschrift und sonstige Kontaktinformationen der zuständigen Behörden zu nennen oder Links zu den Websites dieser Behörden zu setzen sind;

2. Berufliche Kommunikation und Information (kommerzielle Kommunikation)

Wenn ein Zahnarzt das Internet nutzt, um über seine berufliche Tätigkeit zu informieren, darf er hierbei nicht gegen die Grundsätze der Wahrheitstreue, des Anstands und der Würde verstoßen. Bei der Einrichtung einer Website hat er dafür zu sorgen, dass diese keine Informationen enthält, die mit dem zahnärztlichen Berufsstand unvereinbar sind, insbesondere keine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. Alle Informationen auf der Website müssen wahrheitsgetreu, objektiv sowie leicht zu erkennen sein und im Einklang mit den Rechtsvorschriften und dem Berufskodex des Mitgliedsstaates stehen, in dem der Zahnarzt niedergelassen oder vorübergehend zahnärztlich tätig ist.

a) Die berufliche Kommunikation und Information (kommerzielle Kommunikation) muss die folgenden Informationen enthalten:

- den Namen der Praxis, sofern diese in dem Mitgliedsstaat, in dem der Zahnarzt niedergelassen ist, rechtsfähig ist;
- für alle auf der Website genannten Zahnärzte, die zahnmedizinische Leistungen für die Praxis erbringen:
 - * die Berufsbezeichnung und das Land, in dem diese Berufsbezeichnung erlangt wurde;
 - * Informationen zur Approbation/Zulassung und Registrierung, wobei die Anschrift und die sonstigen Kontaktinformationen der zuständigen Behörden zu nennen oder Links zu

den Websites dieser Behörden zu setzen sind;

- * die Berufsregeln für die Ausübung des Zahnarztberufs in dem Mitgliedsstaat, in dem der Zahnarzt niedergelassen und vorübergehend zahnärztlich tätig ist, oder die Anschrift und sonstige Kontaktinformationen der für diese Regeln zuständigen und maßgeblichen Stellen oder Links zu den Websites dieser Behörden.

Die Internetadresse bzw. die E-Mail-Adresse des Zahnarztes **muss** so gewählt sein, dass die Würde des zahnärztlichen Berufsstandes gewahrt bleibt.

Bei einem Wechsel der Person, die presserechtlich für die Inhalte eines Informationsmediums verantwortlich ist (ein Zahnarzt oder eine andere Person), **muss** der Name der Person, die diese Verantwortung abgibt, innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten des Wechsels von der Website entfernt werden.

Auf den maßgeblichen Seiten muss das Datum der letzten Änderung der Internetseite angegeben sein.

Bei der Beschreibung des zahnärztlichen Leistungsangebots ist vergleichende Werbung unzulässig.

b) Folgende Informationen müssen auf einer Website enthalten sein:

Angaben über die Zulassung zu Krankenkassen, staatlichen Krankenversicherungen oder Sozialversicherungssystemen, sofern zutreffend.

c) Folgende Informationen können auf einer Website enthalten sein:

- die Sprechstunden der Praxis, d.h. die Zeiten in denen die Praxis telefonisch erreichbar ist oder persönlich aufgesucht werden kann;
- Ggf. Einzelheiten zum Behandlungsangebot in dringenden Fällen bzw. Notfällen;
- Einzelheiten über das Leistungsspektrum des verantwortlichen Zahnarztes oder anderen in der Praxis oder an anderen Orten tätigen Zahnärzten;
- ein Link zum jeweiligen Berufsverband;
- Informationen, die nach der Berufsordnung des Landes zulässig sind, in dem der Zahnarzt niedergelassen ist.

Sofern die Website eines Zahnarztes Links zu anderen Websites enthält, hat der Zahnarzt sicherzustellen, dass diese im Gesamtzusammenhang Relevanz besitzen und die verlinkten Inhalte den Vorgaben dieser Verhaltensrichtlinien entsprechen.

d) Die Website darf auf keinen Fall die folgenden Informationen enthalten:

Einen Vergleich des fachlichen Könnens oder der beruflichen Qualifikationen eines Zahnarztes, der zahnmedizinische Leistungen anbietet, mit dem fachlichen Können und den beruflichen Qualifikationen anderer Zahnärzte.